

## Anmeldung für Jagdpatente der Jagdsaison 2024/2025

Anmeldefrist: 1. Juli 2024

 Herr  Frau

Name	_____	Geb. Datum	_____
Vorname	_____	Telefon	_____
Strasse / Nr.	_____	E-Mail	_____
PLZ / Ort	_____	Kanton	_____

Ich wünsche folgende Jagdpatente:

Hochwild  Patent I Gämßen und Rotwild  
 Patent Ia Gämßen  
 Patent Ib Rotwild

Niederwild  Patent II Rehwild

Haarraubwild  Patent III Lusserplatz  wie Vorjahr  
 neuer Platz (melden Sie sich beim Wildhüter)  
 kein Lusserplatz

Wasserwild  Patent IV Wasservogel

Jagdhunde Name \_\_\_\_\_ Chip-Nr. \_\_\_\_\_  
Geb. Datum \_\_\_\_\_ Rasse \_\_\_\_\_

Ich melde den Hund für folgende Jagd an

 NW \_\_\_\_\_  HR \_\_\_\_\_  WW \_\_\_\_\_

Das Prüfungsdatum ist gemäss § 33 JWG einzutragen. Bei erstmaliger Anmeldung sind die Prüfungsausweise beizulegen.

Name \_\_\_\_\_ Chip-Nr. \_\_\_\_\_

Geb. Datum \_\_\_\_\_ Rasse \_\_\_\_\_

Ich melde den Hund für folgende Jagd an

 NW \_\_\_\_\_  HR \_\_\_\_\_  WW \_\_\_\_\_

Das Prüfungsdatum ist gemäss § 33 JWG einzutragen. Bei erstmaliger Anmeldung sind die Prüfungsausweise beizulegen.

Versicherung  Kanton SZ Fr. 33.00  Andere \_\_\_\_\_  
Versicherungsgesellschaft

Ich bestätige, dass die oben genannten Angaben richtig sind und, dass ich die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug der Jagdbewilligung gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfülle.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Die Anmeldungen ist nur mit Originalunterschrift gültig.**

Bestellung  Schwyzer Prüfungsausweis Fr. 15.00 (alter Schwyzer Prüfungsausweis beilegen und Passfoto als JPG zusenden)  
 Jagdpatentbüchlein Fr. 5.00 (Passfoto beilegen oder als JPG zusenden)  
 Plastikhülle zu Jagdpatent Fr. 5.00  
 Aufkleber für Motorfahrzeuge Fr. 2.00

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986  
Art. 16 <sup>1</sup> Alle Jagdberechtigten müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen.

Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988  
Art. 14 Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt zwei Millionen Franken.

Jagd- und Wildtierschutzgesetz (JWG) vom 25. Mai 2016

§ 10 Voraussetzungen

Voraussetzungen zur Jagdberechtigung sind:

- jahrgangsmässig erfülltes 20. Altersjahr,
- gültige, vom Kanton Schwyz anerkannte Jagdprüfung,
- keine Verweigerungsgründe nach den §§ 23 und 25,
- Ausweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

§ 11 Gültigkeitsdauer

Die Jagdberechtigung verliert ihre Gültigkeit:

- wenn die Jagd während mehr als zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist, wobei die Tätigkeit als Wildhüter der Jagdausübung gleichgestellt ist,
- wenn die Jagdberechtigung durch den Richter oder vom zuständigen Amt nach einer rechtskräftigen Verurteilung durch den Richter entzogen worden ist.

§ 16 Patentgebühren

a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Jagdpatente und Gästekarten fest.

<sup>2</sup> Die Patentgebühren haben zusammen mit den übrigen Erträgen des Jagdregals mittelfristig den Aufwand für die Jagd und die Wildhut vollumfänglich zu decken.

§ 17 b) Rahmenansätze

<sup>1</sup> Für die Patentgebühren gelten folgende Rahmenansätze:

- Patent I Fr. 400.-- bis Fr. 700.--;
- Patent II Fr. 400.-- bis Fr. 700.--;
- Patent III Fr. 100.-- bis Fr. 200.--;
- Patent IV Fr. 100.-- bis Fr. 200.--;
- Patent V Fr. 400.-- bis Fr. 700.--.

<sup>2</sup> Werden die Patente Ia und Ib gemeinsam gelöst, ist dafür eine Gebühr im Rahmenansatz von Abs. 1 Bst. a vorzusehen.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Patent III entfallen, sofern Patent I, II oder V vorgängig gelöst wird.

§ 18 Ausserkantonale Patentbewerber

<sup>1</sup> Ausserkantonale Patentbewerber bezahlen die vierfache Patentgebühr.

<sup>2</sup> Patentbewerber, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht mindestens sechs Monate Wohnsitz im Kanton Schwyz haben, sind den ausserkantonalen Patentbewerbern gleichgestellt.

§ 19 Pflichten des Patentinhabers

Der Inhaber eines Jagdpatents ist verpflichtet:

- angeordnete administrative Pflichten sowie angeordnete Wildvorweis- und Abschusskontrollpflichten termingerecht, wahrheitsgetreu und vollständig wahrzunehmen,
- bei der Wildschadenverhütung, der Hege und bei der Bekämpfung von Tierseuchen mitzuhelfen,
- dem zuständigen Amt mitzuteilen, wenn sich bezüglich der Patentverweigerungsgründe Änderungen ergeben,
- die Jagd weid- und tierschutzgerecht auszuüben,
- den periodischen Treffsicherheitsnachweis zu erbringen,
- Jagdhunde nur gemäss § 33 einzusetzen.

§ 23 Patentverweigerung und -widerruf

<sup>1</sup> Zum Bezug eines Patentes nicht berechtigt sind Bewerber:

- welchen die Jagdberechtigung entzogen ist,
- die zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, bis fünf Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs,
- die geschuldeten Jagdbussen, den Wertersatz, die Verfahrenskosten oder Patentgebühren noch nicht bezahlt haben,
- die wegen physischer oder psychischer Beeinträchtigung keine Gewähr für eine weidgerechte Jagdausübung, die Einhaltung der Jagdvorschriften oder die Waffenhandhabung bieten,
- die nicht im Besitz einer Waffe sein dürfen,
- welche falsche Angaben zu ihren Personalien oder ihrer Jagdberechtigung machen,
- die den periodischen Treffsicherheitsnachweis nicht erbracht haben.

<sup>2</sup> Für mindestens zwei Jahre nicht zum Bezug eines Patents berechtigt sind Bewerber:

- die wegen unsachgemässen Umgang mit Waffen einen Unfall oder Schaden verursacht haben und deswegen verurteilt wurden, soweit nicht die Jagdberechtigung entzogen wurde,
- die wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung verurteilt worden sind,
- die wegen einer Widerhandlung gegen die Jagdgesetzgebung rechtskräftig verurteilt wurden.

<sup>3</sup> Das Patent wird umgehend widerrufen und im Folgejahr verweigert, wenn dem Bewerber:

- vorsätzliche Verletzungen der Pflichten gemäss § 19 nachgewiesen werden,
- wiederholt fahrlässige Verletzungen der Pflichten gemäss § 19 nachgewiesen werden und er deswegen vom Amt schriftlich verwarnet wurde.

§ 33 Jagdhunde

a) Zulassung und Einsatz

<sup>1</sup> Auf der Jagd dürfen nur Jagdhunde eingesetzt werden. Als Jagdhunde gelten alle Jagdhunderassen gemäss der Definition des Interkantonalen Kynologischen Verbandes (FCI) und deren Mischlinge, die über eine bestandene Ablege- und Gehorsamsprüfung oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verfügen.

<sup>2</sup> Für deren Einsatz gelten zudem folgende Einschränkungen:

- auf der Hochwildjagd dürfen nur Jagdhunde des Schweisshundepiketts mitgeführt werden,
- auf der Niederwildjagd sind lautjagende Jagdhunde zugelassen, sofern sie über einen Lautnachweis oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verfügen,
- auf der Bau-, Wasserwild-, Schneehasen- sowie Schwarzwildjagd sind alle Jagdhunde zugelassen, sofern sie über eine anerkannte Prüfung im entsprechenden Einsatzbereich verfügen,
- für die Nachsuche zugelassen sind Jagdhunde des Schweisshundepikettendienstes, sowie nach vorgängiger Zustimmung des Wildhüters Hunde, die über die erforderliche anerkannte Prüfung verfügen.

<sup>3</sup> Jagdhunde sind unter Vermerk zur jeweiligen Aus- und Weiterbildung im Patent einzutragen und vorschriftsgemäss zu kennzeichnen. Die gültigen Prüfungsausweise und weitere Nachweise sind im Einsatz mitzuführen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Prüfungsanforderungen und Einzelheiten des Einsatzes im Sinne einer tierschutzgerechten Jagd.